

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Freileitung Gamsen – Oerrel, Ltg. 180/181/182

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der LSW Netz GmbH & Co. KG für das o. g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, denn der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, und das Entfallen der Vorprüfung wurde durch die zuständige Behörde als zweckmäßig erachtet.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Vorhaben einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gamsen, Wesendorf, Wagenhoff, Langwedel, Oerrel, Betzhorn, Westerholz, Wahrenholz und Wilsche in Anspruch genommen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind:

- der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel, Ltg. 180/181/182, auf ca. 22 km mit 63 Masten

sowie die dazugehörigen Maßnahmen:

- die Errichtung eines Provisoriums im Trassenbereich zwischen Mast 016 und Mast 021 der Bestandsleitung 179,
- die Anbindung des geplanten Umspannwerks (UW) Wesendorf an Mast 039 der Ersatzneubauleitung 180/181/182,
- die Erdkabelanbindung des Windumspannwerks Teichgut an Mast 044 der Ersatzneubauleitung 180/181/182,
- und der Rückbau der Bestandsleitung 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel, Ltg. 179, auf ca. 22 km mit 104 Masten.

Die Errichtung des UW Wesendorf ist nicht Gegenstand des Antrags.

Der Vorhabenbereich des Ersatzneubaus liegt im Osten von Niedersachsen, im Landkreis Gifhorn.

Vom UW Gamsen als Startpunkt, verläuft die Trasse südlich aus dem UW in Richtung Gifhorn. Ab Mast 001 schwenkt die Leitung in westliche Richtung ab und umgeht südlich das Gewerbegebiet „Westerfeld-Süd“. Die Leitung kreuzt die Bundesstraße B4 und verläuft auf der westlichen Seite Richtung Nordwesten, bis die B4 in Höhe Kästorf erneut gekreuzt wird. Weiter in nordöstlicher Richtung wird im Bereich der Diakonie Kästorf der Verlauf für ca. 600 m trassengleich zur Bestandstrasse erfolgen. Ab Mast 014 verläuft der Ersatzneubau wieder parallel zur Bestandstrasse. Nordöstlich führt die Trasse an Wagenhoff vorbei und läuft Richtung Norden auf Wesendorf zu. Von Mast 017 bis Mast 031 durchquert die Trasse das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“. Der Ersatzneubau weist auf der Höhe von Wesendorf den weitentferntesten Abstand zur Bestandstrasse auf. Ab Mast 031 schwenkt die Trasse Richtung Osten, bis sie am Mast 034 nordwestlich zwischen Wesendorf und Westerholz das Naturschutzgebiet „Ise

mit Nebenbächen“ überquert. Ab Mast 039 verläuft die Ersatzneubautrasse wieder parallel zur Bestandstrasse. Das geplante UW Wesendorf wird an den Mast 039 über eine Freileitung angebunden. Von dort aus verläuft die Trasse weiter in Richtung Nordwesten bis zum UW Teichgut. Dort wird die bisherige Freileitungsanbindung durch eine Kabelanbindung ersetzt. Vom UW Teichgut aus läuft die Trasse in nordöstliche Richtung, quert zwischen Mast 057 und Mast 058 das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“. Gleichzeitig wird erneut das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ von Mast 057 bis Mast 059 gequert. Hier knickt die Trasse nochmals leicht nach Nordosten ab und endet am UW Oerrel.

Der vorliegende Plan enthält:

- Anlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht, Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 16 UVPG, Mail des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zum Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren und Ergebnisse der Variantenuntersuchung
- Übersichtsplan
- Übersichtsplan zur Wegenutzung und Wegenutzungspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- Kreuzungsverzeichnis
- Rechtserwerbsverzeichnis
- Immissionsbericht zur Freileitung und Immissionsbericht zur Erdkabelanbindung UW Teichgut
- UVP-Bericht mit einem Übersichtsplan und Plan zum Schutzgut Biologische Vielfalt sowie weiteren Plänen zu den Schutzgütern Menschen, kulturelles Erbe und Sachgüter, Brutvögel und Horstbäume, Gast- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Heuschrecken, Fledermäuse und Höhlenbäume, Pflanzen (Biotypen, FFH-Lebensraumtypen, besonders und streng geschützte sowie gefährdete Pflanzenarten sowie Wald nach NWaldG), Boden, Wasser, Landschaft
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern
- Artenschutzfachbeitrag mit Formblättern sowie einer Faunistischen Planungsraumanalyse
- Natura 2000 Vorprüfung mit einer Übersichtsdarstellung und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet 3329-301 „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“
- Wasserrechtliche Anträge
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit jeweils einer Übersicht zu Wasserkörper Oberflächenwasserkörper (OWK) und Wasserkörper Grundwasserkörper (GWK)
- Kartierbericht „Biotope, Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter“ mit Bestandsplänen zu den Biotypen, Brutvögel und Horste, Gastvögel, Fledermäuse und Höhlenbäume sowie Amphibien, Reptilien und Heuschrecken
- Bodenschutzkonzept
- Gutachten zur Waldbewertung im Rahmen einer Waldumwandlung mit Plänen

Im Umfeld der Leitungen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- EU-VSG „Großes Moor bei Gifhorn“ DE 3429-401
- FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker DE 3023-331
- FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ DE 3229-331
- FFH-Gebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ DE 3329-331

- FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“, DE 3329-301. Dieses Gebiet wird von der Leitung im Bereich der Masten 057 und 058 überspannt; Mast 056 liegt innerhalb des FFH-Gebiets. Daher war hierfür zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Vorhabengebiet befinden sich zudem die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper:

- Ise „4816“
- Heestenmoorkanal „481692“
- Beberbach „48168“

sowie die Grundwasserkörper:

- „Hunte Lockergestein links“ (DEGBDENI42505)
- „Hunte Lockergestein rechts“ (DEGBDENI42502)
- „Ochtum Lockergesteins“ (DEGBDENI42510)

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

14.09.2026 bis 13.10.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung Gamsen-Oerrel“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

elektronisch veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, telefonisch (0511/3034-01) oder per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist bis einschließlich zum 27.10.2026 elektronisch über das Onlineformular auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>, wo auch der Plan eingesehen werden kann, abzugeben. Sie kann auch nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.: 0511/3034-01, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter persönlicher Anwesenheit bei der NLStBV mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden.

Jeder, dessen Belange durch **das Vorhaben** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG¹ von der Veröffentlichung des Plans. Ihnen wird dadurch Gelegenheit zur elektronischen Stellungnahme gegeben.

Vor dem 14.09.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG². Dieses gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Abs. 8 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Abs. 8 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der NLStBV bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG³).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

¹ in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung, vgl. § 102b VwVfG.

² in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung, vgl. § 102b VwVfG.

³ in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung, vgl. § 102b VwVfG.

(Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (der Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 5 Nr. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> sowie in den Tageszeitungen „Isenhagener Kreisblatt“ und „Aller-Zeitung“ eingesehen werden.

Hannover, den 12.09.2026

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dezernat 41 – Planfeststellung

Im Auftrage

gez. Funk